

90. Begriff der „streitigen Verpflichtung“ im Sinne des § 29 C.P.D.
bei einer Klage auf Aufhebung eines Vertrages.

VI. Civilsenat. Urf. v. 29. März 1893 i. C. D. (Bekl.) w. v. Fr.
(Rf.) Rep. VI. 291/92.

I. Landgericht I München, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Die Klage war gerichtet auf Rückzahlung eines Betrages von 1000 *M*, welchen der Kläger als einen Teil des Kaufpreises für von ihm bei der Beklagten bestellte Herdwaren der letzteren vertragsgemäß im voraus übersandt hatte. Der Kläger stützte sich dabei auf das ihm nach den Artt. 355. 356 H.G.B. angeblich zustehende Recht, vom Vertrage abzugehen. Mit Recht ist hierin eine Klage auf Aufhebung des Kaufvertrages im Sinne des § 29 C.P.D. gefunden worden; nicht zwar formell auf Aufhebung des ganzen Vertrages, worauf ein Antrag nicht gerichtet worden ist, aber doch auf Aufhebung desselben zu der der Teilzahlung von 1000 *M* entsprechenden Quote. Es handelte sich dann nur darum, wo die „streitige Verpflichtung“ im Sinne des § 29 zu erfüllen sei. Versteht man unter der „streitigen Verpflichtung“ die Verbindlichkeit zur Vorauszahlung des Kaufpreises bis zur Höhe von 1000 *M*, welche der Kläger jetzt nachträglich als aufgehoben angesehen wissen wolle, so würde selbstverständlich nach Art. 342, bezw. Artt. 324. 325 H.G.B. München, als Ort der Handelsniederlassung des Klägers, den Erfüllungsort darstellen. Faßt man dagegen als „streitige Verpflichtung“ die behauptete Verbindlichkeit der Beklagten zur Rückzahlung der 1000 *M* auf, so würde diese nach denselben Gesetzesbestimmungen in F., als dem Niederlassungsorte der Beklagten, zu erfüllen sein. Mit Unrecht hat nämlich der Kläger sich dafür, daß auch für die letztere Verbindlichkeit München Erfüllungsort sein würde, auf das in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 359 flg. gedruckte Urteil des I. Civilsenates des Reichsgerichtes berufen. Dort lag der Fall insofern ganz

Anm. 1. 2 zu § 690; Seuffert, Civilprozeßordnung 5. Aufl. Anm. 2 zu § 690; Gaupp, Civilprozeßordnung 5. Aufl. Anm. 2 Biff. 1 zu § 690; Reinke, Civilprozeßordnung 2. Aufl. Anm. 1 Biff 1 a bis c zu § 690.

abweichend von dem jetzt gegebenen, als dort der den gezahlten Kaufpreis zurückfordernde Käufer die vom Verkäufer überfandte Ware an sich genommen und unter sich hatte, sodaß dort der letztere jene Rückzahlung höchstens gegen Rückgabe der Ware Zug um Zug hätte zu leisten brauchen. Ob damals aus dieser Sachlage mit Recht gefolgert worden ist, daß auch für die vom Verkäufer zu leistende Rückzahlung der Niederlassungsort des Käufers, an dem die Ware sich befand, Erfüllungsort sein würde, kann hier dahingestellt bleiben, da im vorliegenden Falle der Kläger die ihm zugesandten Herdwaren überhaupt nicht angenommen hat.

Daß in einem Falle der jetzt gegebenen Art unter der „streitigen Verpflichtung“ diejenige Verbindlichkeit zu verstehen sei, zu deren Erfüllung der Kläger früher die jetzt zurückgeforderte Leistung gemacht habe, ist nun allerdings vom II. Civilsenate des Reichsgerichtes in der vom Berufungsgerichte angeführten Sache,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 413 flg., wie auch schon in der a. a. D. S. 384 flg. abgedruckten Entscheidung angenommen worden. Die dort ausgeführten Gründe sind jedoch nicht nur widerlegt von Wach, Civilprozeßrecht Bd. 1 § 38 S. 452 flg., sondern es ist auch der II. Civilsenat selbst seitdem zur entgegengesetzten Ansicht übergegangen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 397 flg.

Den hier gegebenen Ausführungen hat sich der gegenwärtig erkennende Senat angeschlossen. Er durfte dies ungeachtet des § 137 G.B.G. thun, obgleich auf den ersten Blick zwei Entscheidungen des III. Civilsenates, die in den Sachen Rep. III. 36/87 und 255/90 ergangen sind, im Wege zu stehen scheinen könnten; denn in jenen beiden Fällen lautete der Klagantrag nicht, wie im vorliegenden, einfach auf Rückerstattung des vom Kläger zur Erfüllung des Vertrages Geleisteten ohne weiteren Zusatz.

Somit mußte, da auch ein andertweiter Grund, die Zuständigkeit des Münchener Gerichtes anzunehmen, nicht ersichtlich war, nach § 527 Abs. 1 G.B.G. das vorige Urteil aufgehoben, und, da der Fall des § 528 Abs. 3 Ziff. 2 gegeben war, in der Sache selbst nach dem Antrage der Beklagten erkannt werden. . . .